## Anforderung einer Urkunde aus dem Lebenspartnerschaftsregister § 62 PStG

Urkunden aus Lebenspartnerschaftsregistern erhalten die Lebenspartner, ihre Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) und ihre Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel). Bei anderen Personen, z.B. Geschwistern der Lebenspartner, muss das Standesamt prüfen, ob es aufgrund des angegebenen Verwendungszwecks eine Urkunde ausstellen darf. Die anfordernde Person muss über 16 Jahre alt sein.

Für die Ausstellung der Urkunde erhebt das zuständige Standesamt eine Gebühr, deren voraussichtliche Höhe unten angegeben ist. Enthält diese Urkundenanforderung falsche oder unvollständige Angaben, die zu einem erhöhten Suchaufwand führen, kann das Standesamt zusätzlich eine aufwandsabhängige Suchgebühr erheben. Rechnungsstellung und Gebühreneinzug erfolgen durch das Standesamt.

Urkun		
	berechtigt als	
	Ve	rwendungszweck
	VOI	raussichtliche Gebühr
Lebenspartner	1. LPartner	Familienname, Geburtsname
		Vornamen, Geschlecht
Le	2. LPartner	Familienname, Geburtsname
		Vornamen, Geschlecht
	Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registrierungsdaten	
änger	Zu	stellung
<b>Empfänger</b>		
Unterschrift		

Г